

05.08.2014

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2455 vom 8. Juli 2014  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 16/6269

### **Wieviel Zeitguthaben der Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes wurde bei nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Juni 2014 gekappt?**

**Der Justizminister** hat die Kleine Anfrage 2455 mit Schreiben vom 4. August 2014 namens der Landesregierung beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Dienstvereinbarungen zur flexiblen Arbeitszeit gemäß § 14 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO –) und der entsprechenden tariflichen Regelung werden zwischen den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen und den örtlichen Personalvertretungen geschlossen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Dienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit muss sich dabei innerhalb der gesetzlichen und tariflichen Regelungen bewegen. § 14 Abs. 5 Satz 2 AZVO bestimmt, dass Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann – sogenannte Kappungsgrenze –, nicht übersteigen dürfen; darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen (§ 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO).

Da die Vorschrift bei der Ausgestaltung der Dienstvereinbarungen über die Regelung der Arbeitszeit einen großen Gestaltungsspielraum eröffnet, unterscheiden sich sowohl die Abrechnungszeiträume als auch die Höhe der Kappungsgrenze in den einzelnen Dienstvereinbarungen deutlich. So gibt es in Dienstvereinbarungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vereinzelt jährliche Abrechnungszeiträume; überwiegend erfolgt jedoch eine monatliche oder quartalsweise Abrechnung. Die Kappungsgrenze variiert in den Dienstvereinbarungen zwischen 15 und 120 Stunden. Dies hat zur Folge, dass sich auch die Höhe der von den

Datum des Originals: 04.08.2014/Ausgegeben: 08.08.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Beschäftigten erwirtschafteten Zeitguthaben an den vereinbarten Stichtagen zum Teil deutlich unterscheiden.

Ferner sieht § 14 Abs. 7 Satz 7 AZVO vor, dass die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums spätestens nach sechs Monaten zu löschen sind. In einzelnen Dienstvereinbarungen ist jedoch geregelt, dass diese Daten bereits früher gelöscht werden müssen. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen (einheitlichen) zeitlichen Rahmen, in dem die personenbezogenen Daten vorgehalten werden und damit abgerufen werden könnten (vgl. Drs. 16/6042).

**1. *Wieviel Zeitguthaben ist im Juni 2014 im Geltungsbereich der Dienstvereinbarungen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfallen (bitte differenziert nach den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften)?***

Bei der Beantwortung der Frage wurden mit Blick auf die Formulierung "im Juni 2014 [.....] verfallen" die verfallenen Zeitguthaben jener Gerichte und Staatsanwaltschaften berücksichtigt, die

- flexible Arbeitszeiten im Sinne des § 14 Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) und des Abschnitt II des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vereinbart und
- den Monatswechsel von Juni 2014 auf Juli 2014 (d.h. vom 30. Juni 2014 auf den 1. Juli 2014) als Abrechnungstichtag gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 AZVO festgelegt haben.

Die auf dieser Grundlage ermittelten Daten ergeben sich aus der Anlage 1.

**2. *Wie vielen Vollzeitäquivalenten entspricht das im Juni 2014 insgesamt gekappte Zeitguthaben gemäß Frage 1?***

Zur Ermittlung des Vollzeitäquivalents wurden die bei der Personalbedarfsberechnung zu Grunde gelegten durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeiten herangezogen. Danach entspricht ein nach Laufbahnen gewichtetes durchschnittliches Vollzeitäquivalent einer (Jahres-)Arbeitszeit von 1.592 Stunden. Die im Juni 2014 verfallenen Zeitguthaben in Höhe von insgesamt 15.685 Stunden entsprechen demnach 9,85 Vollzeitäquivalenten.

**3. *Welchen zeitlichen Abstandes zwischen den einzelnen Abfragen bedarf es, um vollständige und aussagekräftige Daten zu erhalten, wie viel Zeitguthaben der Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes der Gerichte und Staatsanwaltschaften landesweit jährlich nach § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt (z.B. monatlich, zweimonatlich, quartalsweise usw.)?***

Bei einer etwaigen (weiteren) Abfrage wären die bei der jeweiligen Dienststelle individuell vereinbarten Stichtage nach § 14 Abs. 5 Satz 2 AVZO zu berücksichtigen, die sich der Anlage 1 der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2279 (LT-Drs. 16/6042) entnehmen lassen. Ferner wären die rechtlichen Vorgaben des § 14 Abs. 7 Satz 7 AZVO zu beachten, wonach die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums grundsätz-

lich spätestens nach sechs Monaten zu löschen sind, aber auch kürzere Zeiträume vereinbart werden können.



# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Aachen	quartalsweise	40	571
Amtsgericht Ahaus	quartalsweise	40	33
Amtsgericht Ahlen	quartalsweise	40	256
Amtsgericht Altena	quartalsweise	60	93
Amtsgericht Arnberg	quartalsweise	40	7
Amtsgericht Bad Berleburg	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Bad Oeynhausen	halbjährlich am 01.05. und 01.12.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Beckum	monatlich	40	35
Amtsgericht Bergheim	quartalsweise	40	67
Amtsgericht Bergisch Gladbach	monatlich	60	29
Amtsgericht Bielefeld	quartalsweise	40	154
Amtsgericht Blomberg	monatlich	50	0
Amtsgericht Bocholt	jährlich am 31.12.	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Bochum	halbjährlich am 30.06. und 31.12.	20	249
Amtsgericht Bonn	quartalsweise	120	163
Amtsgericht Borken	monatlich	120	5
Amtsgericht Bottrop			Fehlanzeige
Amtsgericht Brakel			Fehlanzeige
Amtsgericht Brilon	quartalsweise	40	9
Amtsgericht Brühl	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Bünde	halbjährlich am 01.06. und 01.12.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Castrop-Rauxel	monatlich	20	182
Amtsgericht Coesfeld	quartalsweise	40	0
Amtsgericht Delbrück	quartalsweise	60	1
Amtsgericht Detmold	quartalsweise	60	104
Amtsgericht Dinslaken	halbjährlich am 28.02. und 31.08.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Dorsten			Fehlanzeige
Amtsgericht Dortmund	monatlich	60	167
Amtsgericht Duisburg	quartalsweise	30	815
Amtsgericht Duisburg- Hamborn	28.02., 30.06., 31.10.	40	0

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort	quartalsweise	40	40
Amtsgericht Dülmen	jährlich am 31.10.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Düren	quartalsweise	60	27
Amtsgericht Düsseldorf	halbjährlich zum 30.06. und 31.12., demnächst zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres	20	1.732
Amtsgericht Emmerich am Rhein	quartalsweise	40	0
Amtsgericht Erkelenz	monatlich	40	49
Amtsgericht Eschweiler	monatlich	80	25
Amtsgericht Essen	quartalsweise zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Essen-Borbeck	monatlich	30	4
Amtsgericht Essen-Steele	quartalsweise	30	140
Amtsgericht Euskirchen	quartalsweise	120	182
Amtsgericht Geilenkirchen	quartalsweise	40	68
Amtsgericht Geldern	quartalsweise	15-60	161
Amtsgericht Gelsenkirchen	halbjährlich	40	128
Amtsgericht Gelsenkirchen- Buer	quartalsweise	20	243
Amtsgericht Gladbeck	monatlich	20	5
Amtsgericht Grevenbroich	jährlich am 31.03.	48	Fehlanzeige
Amtsgericht Gronau	monatlich	100	0
Amtsgericht Gummersbach	quartalsweise	60	104
Amtsgericht Gütersloh	quartalsweise	40	66
Amtsgericht Hagen	monatlich	30	7
Amtsgericht Halle (Westf.)	jährlich am 28.02.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Hamm	quartalsweise	60	99
Amtsgericht Hattingen	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Heinsberg	quartalsweise	40	94
Amtsgericht Herford	monatlich	20	4
Amtsgericht Herne	monatlich	20	29

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Herne-Wanne	monatlich	20	0
Amtsgericht Höxter	quartalsweise	120	0
Amtsgericht Ibbenbüren	monatlich	30	32
Amtsgericht Iserlohn	monatlich	20	9
Amtsgericht Jülich	quartalsweise	60	9
Amtsgericht Kamen	halbjährlich am 31.03. und 30.09.	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Kempen	30.03., 30.07., 30.11.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Kerpen	halbjährlich am 30.06. und 30.12.	120	42
Amtsgericht Kleve	quartalsweise	20	491
Amtsgericht Köln	quartalsweise	40	106
Amtsgericht Königswinter	quartalsweise	120	0
Amtsgericht Krefeld	monatlich	80	34
Amtsgericht Langenfeld	halbjährlich am 30.04. und 31.10.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Lemgo	monatlich	50	17
Amtsgericht Lennestadt	jährlich am 31.05.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Leverkusen	monatlich	40	77
Amtsgericht Lippstadt	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Lübbecke	monatlich	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Lüdenscheid			Fehlanzeige
Amtsgericht Lüdinghausen	quartalsweise	40	1
Amtsgericht Lünen	monatlich	30	82
Amtsgericht Marl	quartalsweise	30	106
Amtsgericht Marsberg	quartalsweise	40	0
Amtsgericht Medebach	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Meinerzhagen	monatlich	20	8
Amtsgericht Menden	monatlich	20	0
Amtsgericht Meschede	jährlich am 31.03.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Mettmann	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Minden	quartalsweise	30	358
Amtsgericht Moers	monatlich	120	50
Amtsgericht Mönchengladbach	halbjährlich zum 01.06. und 01.12.	80	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Mönchengladbach- Rheydt	halbjährlich am 31.03. und 30.09.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Monschau	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	jährlich am 01.03.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Münster	am 28.02. / 30.06. / 31.10. eines jeden Jahres	40	841
Amtsgericht Nettetal	monatlich	40	85
Amtsgericht Neuss	halbjährlich am 31.03. und 30.09.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Oberhausen	monatlich	40	129
Amtsgericht Olpe			Fehlanzeige
Amtsgericht Paderborn	quartalsweise	60	524
Amtsgericht Plettenberg	quartalsweise	30	0
Amtsgericht Rahden			Fehlanzeige
Amtsgericht Ratingen	am 31.03., 31.07. und 30.11.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Recklinghausen	quartalsweise	120	92
Amtsgericht Remscheid	jährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Rheda- Wiedenbrück	quartalsweise	20	8
Amtsgericht Rheinbach	quartalsweise	120	15
Amtsgericht Rheinberg	am 31.01., 30.04., 31.07., 31.10.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Rheine	quartalsweise	40	12
Amtsgericht Schleiden	quartalsweise	60	4
Amtsgericht Schmallenberg	quartalsweise	40	0
Amtsgericht Schwelm	quartalsweise	50	63
Amtsgericht Schwerte			Fehlanzeige
Amtsgericht Siegburg	quartalsweise	120	37
Amtsgericht Siegen	jährlich am 31.05.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Soest			Fehlanzeige
Amtsgericht Solingen	monatlich	20	104
Amtsgericht Steinfurt	monatlich	40	0
Amtsgericht Tecklenburg	monatlich	20	0
Amtsgericht Unna	quartalsweise	60	22



# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Velbert	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Viersen	halbjährlich am 30.06. und 31.12.	30	159
Amtsgericht Waldbröl	quartalsweise	120	17
Amtsgericht Warburg	monatlich	20	4
Amtsgericht Warendorf	quartalsweise	60	0
Amtsgericht Warstein	monatlich	20	0
Amtsgericht Werl	quartalsweise	60	18
Amtsgericht Wermelskirchen	monatlich	40	0
Amtsgericht Wesel	monatlich	40	89
Amtsgericht Wetter			Fehlanzeige
Amtsgericht Wipperfürth	quartalsweise	40	8
Amtsgericht Witten	monatlich	20	0
Amtsgericht Wuppertal	quartalsweise	30	292
Arbeitsgericht Aachen	monatlich	120	5
Arbeitsgericht Arnberg	jährlich am 31.03.	max 1,5fache der wöch. AZ	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Bielefeld	monatlich	50	0
Arbeitsgericht Bocholt	jährlich am 31.12.	80	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Bochum	jährlich 31.03.	120	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Bonn	monatlich	120	0
Arbeitsgericht Detmold	monatlich	20	0
Arbeitsgericht Dortmund	jährlich 31.03.	120	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Duisburg	monatlich	40	0
Arbeitsgericht Düsseldorf	monatlich	40	14
Arbeitsgericht Essen	monatlich	35	9
Arbeitsgericht Gelsenkirchen	jährlich am 31.03.	80	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Hagen	monatlich	29	0
Arbeitsgericht Hamm	jährlich am 31.10.	40	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Herford	quartalsweise	80	0
Arbeitsgericht Herne	monatlich	48	0
Arbeitsgericht Iserlohn	jährlich am 31.03.	max. bis z. Hälfte d. wöch. AZ	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Arbeitsgericht Köln	monatlich	120	0
Arbeitsgericht Krefeld	quartalsweise	40	0
Arbeitsgericht Minden	monatlich	20	0
Arbeitsgericht Mönchengladbach	monatlich	40	0
Arbeitsgericht Münster	monatlich	max bis z. Höhe der wöch. AZ	0
Arbeitsgericht Oberhausen			Fehlanzeige
Arbeitsgericht Paderborn	jährlich am 31.03.	60	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Rheine	monatlich	120	0
Arbeitsgericht Siegburg	jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.d.J.	80	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Siegen	jährlich am 31.03.	30 bei Vollzeit (bei Teilzeit 0,75 x wöchentl. Arbeitsstd.)	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Solingen	monatlich	20	0
Arbeitsgericht Wesel	monatlich	30	0
Arbeitsgericht Wuppertal	monatlich	20	0
Finanzgericht Düsseldorf	quartalsweise	40	0
Finanzgericht Köln	quartalsweise	56	0
Finanzgericht Münster	Ende jedes geraden Monats	20	0
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	monatlich	60	70
Generalstaatsanwaltschaft Hamm	quartalsweise	40	0
Generalstaatsanwaltschaft Köln	vierteljährlich am 28.02., 30.05., 31.08. sowie 30.11.	60	Fehlanzeige
Landesarbeitsgericht Düsseldorf	monatlich	40	5
Landesarbeitsgericht Hamm	jährlich am 31.03.	120	Fehlanzeige
Landesarbeitsgericht Köln	jeweils zum 28.02., 31.05., 31.08., 30.11. d.J.	40	Fehlanzeige
Landessozialgericht NRW	quartalsweise	40	0

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Landgericht Aachen	quartalsweise	40	0
Landgericht Arnberg	quartalsweise	40	24
Landgericht Bielefeld	quartalsweise	40 / 60	8
Landgericht Bochum	jeden geraden Monat	20	Fehlanzeige
Landgericht Bonn	quartalsweise	120	95
Landgericht Detmold			Fehlanzeige
Landgericht Dortmund	quartalsweise	30	84
Landgericht Duisburg	quartalsweise	30	22
Landgericht Düsseldorf	eD: halbjährlich; übrige Dienstweige: quartalsweise	20	129
Landgericht Essen	quartalsweise	30	131
Landgericht Hagen	monatlich	20	59
Landgericht Kleve	quartalsweise	20	0
Landgericht Köln	quartalsweise	60	505
Landgericht Krefeld	monatlich	120	0
Landgericht Mönchengladbach	monatlich	80	94
Landgericht Münster	monatlich	20	0
Landgericht Paderborn	quartalsweise	60	36
Landgericht Siegen	quartalsweise	60	30
Landgericht Wuppertal	quartalsweise	30	119
Oberlandesgericht Düsseldorf	jährlich am 31.03.	40	Fehlanzeige
Oberlandesgericht Hamm	quartalsweise	60	237
Oberlandesgericht Köln	quartalsweise zum 28.02.,31.05.,31.08.,30.11.	60	Fehlanzeige
Oberverwaltungsgericht	monatlich	60	31
Sozialgericht Aachen	quartalsweise	40	6
Sozialgericht Detmold	quartalsweise	40	0
Sozialgericht Dortmund	quartalsweise	40	45
Sozialgericht Duisburg	quartalsweise	40	3
Sozialgericht Düsseldorf	quartalsweise	40, 30, 20	13

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Sozialgericht Gelsenkirchen	quartalsweise	40, 35, 30, 25, 20	7
Sozialgericht Köln	quartalsweise	40, 20	7
Sozialgericht Münster	quartalsweise	40	0
Staatsanwaltschaft Aachen	quartalsweise	40	124
Staatsanwaltschaft Arnberg	monatlich	40	0
Staatsanwaltschaft Bielefeld	quartalsweise	40	203
Staatsanwaltschaft Bochum	quartalsweise	40	240
Staatsanwaltschaft Bonn	monatlich	40	196
Staatsanwaltschaft Detmold	quartalsweise	50	142
Staatsanwaltschaft Dortmund	quartalsweise	50	630
Staatsanwaltschaft Duisburg	monatlich	30	77
Staatsanwaltschaft Düsseldorf	monatlich	30	477
Staatsanwaltschaft Essen	quartalsweise	30	371
Staatsanwaltschaft Hagen	monatlich	20	46
Staatsanwaltschaft Kleve	quartalsweise	40	83
Staatsanwaltschaft Köln	jeden geraden Monat	40	107
Staatsanwaltschaft Krefeld	monatlich	40	44
Staatsanwaltschaft Mönchengladbach	monatlich	30	471
Staatsanwaltschaft Münster	quartalsweise	40	295
Staatsanwaltschaft Paderborn	jährlich am 31.03.	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Siegen	quartalsweise	60	25
Staatsanwaltschaft Wuppertal	monatlich	60	142
Verwaltungsgericht Aachen	quartalsweise	40	0
Verwaltungsgericht Arnberg	alle 3 Monate zum 01.03.,01.06., 01.09. und 01.12.	40	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.06.2014/01.07.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Verwaltungsgericht Düsseldorf	monatlich	40	131
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	monatlich	40	1
Verwaltungsgericht Köln	monatlich	40	0
Verwaltungsgericht Minden	monatlich	20	0
Verwaltungsgericht Münster	monatlich	30	0
<b>gesamt</b>			<b>15685,00</b>